

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
Verteiler



Aktenzeichen  
01/16

Kurztext  
Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens

Datum  
21.03.2016

# Urteil

im Verfahren

**zum Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens durch den Verein A**

Das Sportgericht des Bezirkes ( SGdB ) Oberpfalz hat am 21.03.2016

durch

**den Vorsitzenden  
den Beisitzer  
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers  
Peter Fleckenstein  
Rudi Prösl**

**Wackersdorf  
Chamerau  
Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens wird stattgegeben.**
- 2. Die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens wird dem Verein A erlassen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## **Tatbestand**

Der Verein A ist als Auswärts-Mannschaft Anfang Dezember 2015 zu dem festgesetzten Mannschaftskampf in der Bezirksliga Herren nicht angetreten. Darauf erfolgte die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens durch die BTTV – Geschäftsstelle. Gegen diese automatische Ordnungsgebühr hat am 14.12.2015 der Verein A, vertreten durch den Abteilungsleiter, Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingelegt.

Bereits vor der Festlegung der Spieltermine und der einzelnen Paarungen durch den Spielleiter der Bezirksliga hat der Verein A im Programm unter Terminwünsche das betreffende Wochenende als Sperrtermin angegeben.

Am 13.08.2015 erfolgte eine Anfrage vom Spieler X, Verein A, an den Spielleiter, ob das Spiel nicht verlegt werden kann, da an diesem Wochenende in unmittelbarer Nähe eine Bayerische Tischtennis-Meisterschaft stattfindet und hierfür alle Mitglieder der Tischtennisabteilung gebraucht würden. Es folgte ein Schriftwechsel per E-Mail zwischen dem Verein A und dem Spielleiter über eine Möglichkeit der Spielverlegung. Es wurde dem Spieler X freigestellt, sich mit dem Heimverein in Verbindung zu setzen und einen anderen Spieltermin zu vereinbaren.

Der Verein A lehnte es laut Einspruch ab, selbst hier eine Verlegung des Spieles zu organisieren oder bei dem Spiel anzutreten, um keinen Präzedenzfall für die Zukunft zu schaffen. Der gastgebende Verein wurde rechtzeitig von dem Nichtantreten informiert.

Mit dem Einspruch wurde auf Antrag des Vereins A der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks (SGdB) Oberpfalz Gerhard Eilers nach § 10 RVStO als befangen erklärt.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss SGV 01/2016 von der Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) Katharina Schneider zurückgewiesen, da keine Befangenheit vorliegt.

## **Entscheidungsbegründung**

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses nach § 15 RVStO wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen **§ 42 RVStO Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschaftsmeisterschaften (WO G 22, WO H2)** liegt vor.

Aus dem abgegebenen Einspruch des Vereins A und der Stellungnahme des Spielers der betreffenden Bezirksliga Herren konnte der Sachverhalt wie unter Tatbestand beschrieben entnommen werden.

Diese Situation hätte vermieden werden können, indem von allen Beteiligten alle Möglichkeiten einer Terminfindung ausgeschöpft worden wären. In der Hinrunde gibt es auch in solch einem Fall die Möglichkeit das Heimrecht zu tauschen, da der Verein A bis auf dieses Wochenende keine weiteren Sperrtermine angegeben hat. An der Spielwertung kann nach dem Nichtantreten nichts mehr verändert werden. Dieses ist auch nicht Inhalt des Einspruchs.

Eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder den Erlass der automatischen Ordnungsgebühr kann in diesem Fall nur das Sportgericht treffen.

Das Sportgericht ist der Auffassung, unter Einbeziehung der geschilderten Vorgänge, dem Verein A die automatische Ordnungsgebühr zu erlassen. Der Verein, der sich bereiterklärt, eine Bayerische Tischtennis-Meisterschaft an einem Wochenende zu organisieren und durchzuführen, kann nicht gleichzeitig ein Meisterschaftsspiel bestreiten und soll auch nicht beim Nichtantreten mit einer Geldstrafe bestraft werden.

(...)

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

gez.

**Peter Fleckenstein**  
Beisitzer

gez.

**Rudi Prösl**  
Beisitzer